



Protokoll vom 20. Aug. 1991

Nr. 1033

Verkehrslinienänderung Chappenzipfel/Stadt Frauenfeld/Genehmigung

1. Mit Auszug aus dem Protokoll seiner Sitzung vom 15. Mai 1991 ersucht der Stadtrat Frauenfeld um Genehmigung der Verkehrslinienänderung "Chappenzipfel bei Parzellen Nrn. 318 und 319".

Den Akten ist zu entnehmen, dass beim Planaufgabe- und Beschlussverfahren den Anforderungen des kantonalen Baugesetzes entsprochen wurde. Gemäss § 38 Abs. 2 BauG konnte auf eine öffentliche Auflage verzichtet werden. Die Zustimmung der Grundeigentümer ist unterschriftlich bestätigt worden.

In formeller Hinsicht steht einer Genehmigung der Änderung nichts entgegen.

2. Mit der genannten Verkehrslinienänderung soll die mit RRB Nr. 336 vom 12. Februar 1934 bzw. RRB Nr. 1392 vom 25. Juni 1934 genehmigte Verkehrslinie zum Zwecke der besseren Baulandnutzung der Parzellen Nrn. 318 und 319 sowie einer neuen Strassenführung geändert werden. Eine erste Vorlage der vorliegenden Verkehrslinienänderung hat der Stadtrat Frauenfeld aufgrund verschiedener Einwände kantonalen Stellen überarbeitet.

Bei der vorliegenden zweiten Fassung sind von den involvierten kantonalen Stellen, insbesondere vom Tiefbauamt und dem Amt für Denkmalpflege keine Einwände mehr vorgebracht worden.

Die vorgeschlagene Änderung ist zweckmässig, und einer Genehmigung steht auch in materieller Hinsicht nichts entgegen.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Die vom Stadtrat Frauenfeld am 15. Mai 1991 beschlossene Verkehrslinienänderung "Chappenzipfel, bei Parzellen Nrn. 318 und 319" wird genehmigt.

2. Mitteilung an:

- Stadtrat Frauenfeld, 8500 Frauenfeld, unter Beilage eines Verkehrslinienplanes mit Genehmigungsvermerk
- Departement für Bau und Umwelt
- Tiefbauamt
- Amt für Denkmalpflege
- Amt für Raumplanung (2), unter Beilage eines Verkehrslinienplanes mit Genehmigungsvermerk und der übrigen Unterlagen

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

i. V. Der Adjunkt

*Thomas Kring*

